

844 K 33/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. Oktober 2025, um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34,
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Vilbel Blatt 7832, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bad Vilbel	15	148/3	Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 192	588

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 7831, 7832, 7833, 7834).

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 27.09.2024.

Verkehrswert: **insgesamt 485.000,00 EUR**, für jede ideelle Hälfte 242.5000,00 EUR.

Detaillierte Objektbeschreibung:

(Laut Gutachten: Einseitig angebautes Wohn- und Geschäftshaus mit integrierter Garage bestehend aus KG, EG, OG, DG darüber Dachboden und mit Gauben und Dachflächenfenstern ausgebautes Satteldach; Baujahr ca. 1980; Grundfläche ca. 229 m²)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **131916702015**.